

ein Requiem mit Opfer für alle aus der Bruderschaft Verstorbenen und ebenso die zur hl. Mutter Anna am Annatag abhalten lasse; auch brenne an Sonn- und Feiertagen zu Ehren dieser Heiligen eine Kerze, welche von der Bruderschaft unterhalten werde, während der heiligen Messe. Bruderschaftsbüchlein waren damals keine vorhanden.

Die Statuten der Sebastiansbruderschaft, welche 1841 von Pfarrer Graf auf Verlangen und in Uebereinstimmung der Pfarrgenossen den Bestimmungen der allgemeinen Gottesdienstordnung gemäß entworfen wurden, haben folgenden Wortlaut:

1. Die hiesige Bruderschaft ist ein freiwilliger religiöser Verein, in der Absicht und zu dem Zwecke sich bildend, mittels besonderer kirchlicher Verpflichtungen und gottesdienstlicher Erbauungsmittel christlichen Sinn lebendiger anzuregen, und christliches Leben zu befördern.

2. Derselbe stellt sich unter den besonderen Schutz des hl. Sebastian, und benennt sich nach dem Namen desselben, um einerseits durch das schöne Tugendbeispiel dieses Heiligen zur Nachahmung ermuntert, andererseits durch die Fürbitte desselben sowohl vor zeitlichen Krankheiten des Leibes als auch vor den Gefahren und dem Verderben der Seele bewahrt zu werden.

3. Das Titularfest der Bruderschaft wird an dem auf Sebastiani folgenden Sonntage, oder, falls dies nicht genehmigt würde, am Patrozinium S. Nikolai begangen. Diese Feier besteht vorzüglich darin, daß sämtliche Bruderschaftsmitglieder die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen. Auch ist an diesem Feste von den Mitgliedern ein Opfer für die Armen abzulegen.

4. Alljährlich wird am Mittwoch nach dem zweiten Fastensonntage ein Jahrtagsgedächtnis für alle aus der Bruderschaft Verstorbenen mit einem Seelenamte gehalten, wobei die Namen der im Laufe des Jahres Verstorbenen sowie der neu eingetretenen Mitglieder abgelesen werden. Auch ist an diesem Tage wieder ein Opfer für die Armen zu entrichten.

5. Nach dem Ableben eines Mitgliedes der Bruderschaft werden drei heilige Messen für die Seelenruhe der Verstorbenen von dem Pfarrgeistlichen gelesen.

6. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritte zwölf Kreuzer, und bei dem Sterbfalle eines Mitgliedes sechs Kreuzer in die Bruderschaftskasse einzulegen, welche Einlage zu Bestreitung der Bruderschaftskosten überhaupt, insbesondere aber zu Unterstützung der Armen und Kranken und zu ähnlichen wohlthätigen Zwecken verwendet wird.

7. Die Aufnahme in die Bruderschaft beschränkt sich allein auf die eigenen Pfarrgenossen, von denen jedem Erwachsenen der Eintritt in dieselbe frei steht.

8. Von den Mitgliedern der Bruderschaft wird ein Bruderschaftskassenpfleger durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, welcher jährlich

auf den in der zweiten Fastenwoche abzuhaltenden Jahrtag dem Kirchenkonvente das Verzeichnis der Mitglieder und die Rechnung über Einnahme und Ausgabe zur Einsicht vorzulegen hat.

9. Vorstehende Bestimmungen sind nun noch dem Hochwürdigem Bischöflichen Ordinariate zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Die beiden letztgenannten Bruderschaften bestehen heute noch in Haidgau. Außer Haidsterkirch ließen sich Personen aus Haidgau auch zu Michelnaden in die dortige Bruderschaft aufnehmen. (Fortf. folgt.)

Beck. Zwei Laurentiuskapellen in Schwaben

(zu „D. A.“ XX S. 138—140).

Eines der ältesten, dem hl. Laurentius auf dem Hof geweihten Kirchlein in Schwaben ist die sehr alte, auf dem Einzelhof dieses Namens in der Mitte eines Dreiecks (welches die Dörfer Donzdorf, Gingen a. F. und Klein-Süßen bilden) stehende Laurentiuskapelle in Hürbelsbach, Gemeindeverbands Donzdorf, welche einst im 12.—15. Jahrhundert eine Pfarrkirche und die Mutterkirche der drei genannten Orte gewesen sein soll und an deren Bau im Lauf der Jahrhunderte wohl viel geändert worden ist (s. Oberamtsbeschreibung von Geißlingen, 1842, S. 184; Keppeler, Diözesankunstskatalog S. 114). Der Chor der Kapelle, welchem vor Zeiten wohl ein entsprechendes Langhaus vorgebaut war, ist noch in seiner ursprünglichen Gestalt, indes von der einfachsten gotischen Architektur erhalten („dreiseitiger Chorschluß, mit Strebepfeilern, Kreuzgewölbe, Maßwerkfenster“ K.). Der darin befindliche altdeutsche Flügelaltar (bezw. die Ueberbleibsel desselben) im Mittelfasten die Figuren von: St. Laurentius, Apollonia und Klosterfrau (?); auf den Flügeln innen: St. Stephanus und gekrönter Heiliger mit Schwert, Bartholomäus und Margareta; außen: St. Georg und Johannes gehört schon der mehr spätgotischen Zeit an. Nach einer Angabe des Münsterbau-meisters Thran im zweiten Bericht der „Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm-Oberschwaben“, Ulm bei Stettin, 1844, S. 16/17 ist einzig „noch das Stück eines Altarflügels auf Holz gemalt, den Bischof Benno mit dem Fisch als Attribut vorstellend, der einzige Ueberrest alter Malerei vorhanden“, nach